



HESSISCHER LANDTAG

28. 09. 2022

Kleine Anfrage

Saadet Sönmez (DIE LINKE) vom 15.07.2022

Aus der Ukraine geflüchtete Romnja und Roma

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragestellerin:

Seit Ausbruch des Ukraine-Krieges sind laut Schätzungen des UN- Flüchtlingskommissariats (UNHCR) bis Anfang Juli 2022 rund 8,8 Millionen Menschen aus der Ukraine geflohen.

Nach Information des Europäischen Netzwerks für Staatenlosigkeit (ENS, Stand 06.2022) und zahlreichen Berichten verschiedener zivilgesellschaftlicher Organisationen, darunter des Bundes Roma Verbands, sind einige Geflüchtete aus der Ukraine mit Segregation, rassistischer Diskriminierung und Antiziganismus konfrontiert. Im Besonderen ist hier die prekäre Lage der geflüchteten Romnja und Roma zu nennen, die aufgrund ihrer unbestimmten Staatsangehörigkeit nicht den gleichen Zugang zu Rechten, Schutz und Unterstützungsstrukturen erhalten wie die ukrainischen Staatsbürger. Aus dem Bericht geht weiterhin hervor, dass die EU-Massenzustromrichtlinie (2001/55/EG), die den vorübergehenden Schutz von Vertriebenen bestimmt, von westeuropäischen Staaten sehr unterschiedlich und restriktiv umgesetzt wird. Es bleibt festzuhalten, dass der Schutz nicht auf alle staatenlose Personen ausgeweitet wird.

Die Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport wie folgt:

Frage 1. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über die soziale Lage der Minderheit der Romnja und Romain der Ukraine seit dem Regierungswechsel im Februar 2014 (bitte ggf. statistisches Material angeben)?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage 2. Wie viele Romnja und Roma sind nach Kenntnis der Landesregierung seit Kriegsbeginn (24. Februar 2022) aus der Ukraine nach Hessen geflohen?

Im Ausländerzentralregister (AZR) werden Staatsangehörigkeiten, nicht aber ethnische Zugehörigkeiten erfasst. Andere Erkenntnisquellen stehen der Landesregierung nicht zur Verfügung.

Frage 3. Wie viele unter ihnen haben nach § 24 AufenthG „vorübergehenden Schutz“ erhalten und wie viele haben einen Asylantrag gestellt?

Eine Aussage zur Anzahl der Schutzgewährungen nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ist aus den vorgenannten Gründen nicht möglich.

Soweit nach der Anzahl der Asylantragsstellungen gefragt wird, liegt die Zuständigkeit beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), demzufolge die Frage an den Bund zu richten ist.

Frage 4. Wie viele der Personen nach Nr. 2 besitzen keine Ausweisdokumente?

Eine Aussage zur Anzahl der Personen ohne Ausweisdokumente kann aus den vorgenannten Gründen nicht getroffen werden. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) teilte aber zuletzt mit, dass ein Fünftel der bisher in der Ukraine aufhältigen Romnja und Roma nicht über ein ukrainisches Identitätsdokument verfüge. In diesen Fällen unterstützt das Generalkonsulat der Ukraine in Frankfurt am Main – wie bei allen ukrainischen Staatangehörigen – durch die Ausstellung einer Identitätsbescheinigung oder eines Reisepasses.

Frage 5. Auf welche Weise erhalten geflüchtete Romnja und Roma, die die Voraussetzungen für eine Aufenthaltsgewährung § 24 AufenthG nicht erfüllen, einen Schutzstatus?

Ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten, sind grundsätzlich nach § 24 AufenthG schutzberechtigt. Im Titelerteilungsverfahren ist die Staatsangehörigkeit zu klären. Stand 24. Juli 2022 waren von den 74.927 im Ausländerzentralregister erfassten, in Hessen aufhältigen Kriegsflüchtlingen 72.878 ukrainische Staatsangehörige. Vierzehn Personen sind staatenlos. Staatenlose sind nach § 24 AufenthG schutzberechtigt, wenn sie vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben. Bei 43 Personen ist die Staatsangehörigkeit noch ungeklärt. Wird deren Staatenlosigkeit durch die Ausländerbehörde festgestellt, so ergeben sich deren Rechte aus dem Übereinkommen über die Staatenlosen von 1954.

Frage 6. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass auch solche Personen, die aus der Ukraine fliehen aber nicht fließend ukrainisch sprechen, im Rahmen der Registrierung und Beantragung eines Aufenthaltstitels in einer von ihnen gesprochene Sprache mit den jeweiligen Behörden kommunizieren können?

Im ausländerrechtlichen Verfahren ist die Amtssprache Deutsch, vgl. § 23 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG). Diese Vorschrift enthält auch Vorgaben dazu, was im Fall der Antragsstellung in fremder Sprache gilt. Darüber hinaus wird die Ausländerin bzw. der Ausländer über die mit dem vorübergehenden Schutz verbundenen Rechte und Pflichten schriftlich in einer ihm verständlichen Sprache unterrichtet (§ 24 Abs. 7 AufenthG). Den Ausländerbehörden wurde dazu ein Merkblatt in ukrainischer Sprache zur Verfügung gestellt. Bisher sind der Landesregierung keine Berichte zugegangen, dass dieses Merkblatt nicht verstanden wurde bzw. die Kommunikation mit den Antragstellerinnen und Antragstellern neuartige, unüberbrückbare Verständnisschwierigkeiten mit sich bringe.

Im Bereich der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes stehen während des Registrierungsprozesses entsprechende Dolmetscherinnen und Dolmetscher zur Verfügung.

Frage 7. Inwiefern werden im Rahmen der Aufnahme, Unterbringung und Verteilung von Romnja und Roma die kulturellen und familiären Strukturen (z.B. Leben in Großfamilien) der Romnja und Roma berücksichtigt?

Im Bereich der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes werden grundsätzlich – sowohl bei Aufnahme und Unterbringung als auch bei der später folgenden Zuweisung in die Kommunen – die kulturellen und familiären Strukturen aller Menschen, soweit möglich, berücksichtigt.

Frage 8. Welche Anstrengung unternimmt die Landesregierung, um Angehörige der Romnja- und Roma-Minderheit in Hessen mit Hilfsangeboten zu unterstützen und mit welchen Behörden bzw. zivilgesellschaftlichen (Hilfs-) Organisationen kooperiert sie dabei (bitte alle Maßnahmen und das dafür vorgesehene Budget aufzeigen)?

Zur Unterstützung der Geflüchteten aus der Ukraine wurden bis auf Weiteres alle vom Europäischen Sozialfonds (ESF) in Hessen geförderten Programme der Arbeitsmarktförderung im Ministerium für Soziales und Integration der auslaufenden Förderperiode 2014 bis 2020, der neuen Förderperiode 2021 bis 2027 sowie der teilnehmerbezogenen Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der Initiative Recovery Assistance for Cohesion and the Territories of Europe (REACT EU), für sie geöffnet. Die Öffnung gilt auch für das aus Landesmitteln finanzierte „Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget“ einschließlich „Sozialwirtschaft integriert“. Ein Zugang zu den genannten Maßnahmen ist für Geflüchtete aus der Ukraine bereits nach Ausstellung einer sog. „Fiktionsbescheinigung“ nach § 81 Abs. 5 AufenthG und damit noch vor Erteilung des Aufenthaltstitels möglich. Von dieser Öffnung können auch aus der Ukraine geflüchtete Romnja und Roma profitieren (siehe hierzu auch „Aktionsplan Solidarität mit der Ukraine – Frieden in Europa – Hessen hilft“).

Weiterhin werden verschiedene Projekte des „Roma e.V.“ aus Mitteln des hessischen ESF gefördert, aktuell handelt es sich um Projekte in den ESF-Programmen „Arbeitsmarktbudget“ und „Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen“ (QuB). Auch von diesen Maßnahmen können ggf. aus der Ukraine geflüchtete Romnja und Roma profitieren.

Nähere Informationen hierzu liegen der ESF-Verwaltungsbehörde Hessen standardmäßig nicht vor.

Frage 9. Wie positioniert sich die Landesregierung hinsichtlich der kritischen Stellungnahmen der (Hilfs-) Organisationen, wie die des Bundes Roma Verbandes, bezüglich der unternommenen Anstrengung und Maßnahmen der Behörden?

Die der Landesregierung bekannten Stellungnahmen des Bundes Roma Verband betreffen die Migrationspolitik der Bundesregierung, von daher sieht die Landesregierung von einer Stellungnahme ab.

Frage 10. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über die aktuelle Situation der staatenlosen Romnja und Roma in den Nachbarländern der Ukraine?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Wiesbaden, 21. September 2022

Kai Klose